Aufstellung des Bebauungsplanes O 24 für ein Gebiet im Bereich der Einmündung der Tergaster Straße (K 7) in die Emder Straße (L mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschr ten

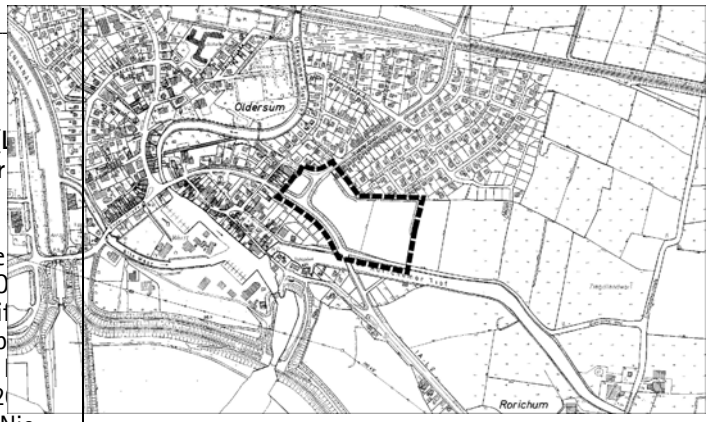
Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in se Sitzung am 04.07.2007 den Bebauungsplan Nr. O mit den darin enthaltenen örtlichen Bauvorschrif über die Gestaltung gemäß § 10 Baugesetzb (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2 (BGBl. I, S. 3316) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6/2003, S. 89) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl., S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl., S. 575) als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. O 24 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Flächennutzungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes O 24
(Quelle: DGK 5 - Rasterdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung)



Moormerland, 26.11.2007

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 36 für ein Gebiet nordöstlich der Burgstraße und südöstlich der Osterstraße (B 70) sowie Erlass von örtlichen Bauvorschriften gemäß den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und Aufhebung der Bebauungspläne Nr. N 36 A und N 36 B mit den örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Moormerland hat in seiner Sitzung am 18.10.2007 den Bebauungsplan Nr. N 36 sowie die darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (BGBl. I, S. 1224) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. Nr. 6/2003, S. 89) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl., S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl., S. 352), als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. N 36 liegt mit Begründung und Umweltbericht vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Theodor-Heuss-Straße 12, 26802 Moormerland, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt am 03.12.2007 tritt der Bebauungsplan Nr. N 36 gemäß § 10 BauGB in Kraft. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. N 36 werden die Bebauungspläne Nr. N 36 A und N 36 B mit den örtlichen Bauvorschriften aufgehoben.
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB der dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitplanung und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der